Sperrfristen und Feldmieten-Verordnung

Kurz & knapp 12/2023
Zeven, 10.10.2023

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie über die aktuell geltenden Sperrfristen und die Feldmieten-Verordnung informieren.

Die Maisernte neigt sich dem Ende zu, sodass an dieser Stelle noch einmal auf die eingeschränkte Herbstdüngung nach Düngeverordnung hingewiesen wird: **eine Düngung auf die Maisstoppel ist in keinem Fall zulässig!**

Aufbringungsverbote und -beschränkungen von Wirtschaftsdüngern in den Wasserschutzgebieten (WSG) Altenwalde, Dulonsberg, Wanna und Wingst

Die Grafik enthält die Zeiten der Aufbringungsverbote und -beschränkungen für Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärreste und Geflügelkot (inkl. Hähnchenmist) gemäß Wasserschutzgebiets-Verordnungen für die WSG Altenwalde (Verordnung vom 15.07.20), Dulonsberg (14.07.22), Wanna (21.06.11) und Wingst (16.07.14).

In der Schutzzone II gilt ein generelles Aufbringungsverbot für Gülle, Jauche, Gärreste und Geflügelkot. In der Schutzzone III darf nicht mehr als 170 kg N/ha aus organischen Düngern im Jahr ausgebracht werden. Die örtlichen WSG-Verordnungen sehen in den weiteren Schutzzonen III bzw. III A und III B eine zeitliche Aufbringungsbeschränkung von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten und Geflügelkot (inkl. Hähnchenmist) vor:

- auf Grünland vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar
- auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (Ackerland) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres
- bei Frühjahrsbestellungen bis zum Ablauf des 28. Februar des Folgejahres*
- zu Zwischenfrüchten oder Winterraps (außerhalb von roten Gebieten) ist eine Aufbringung nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. September erlaubt.

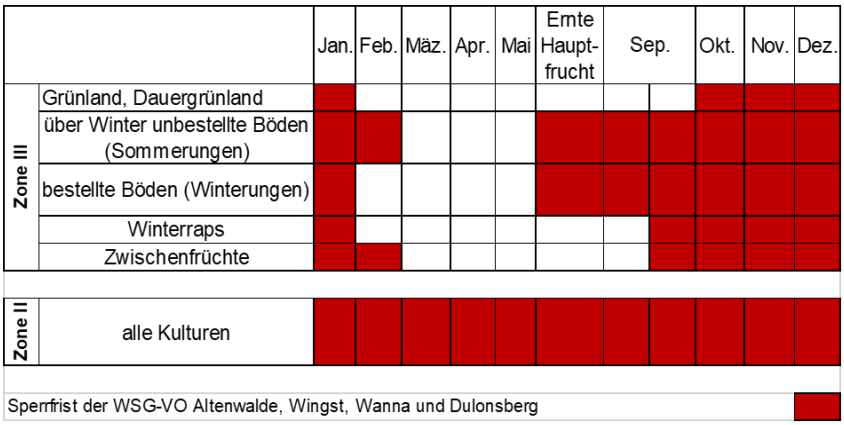

Abb. 1: Sperrfristen Herbst/ Winter in den Trinkwassergewinnungsgebieten der Kooperation Land Hadeln

* im Rahmen des Abschlusses von Freiwilligen Vereinbarungen darf eine organische Düngung im Frühjahr erst maximal 4 Wochen vor der Aussaat der Sommerung erfolgen.

Sperrfristen für die Ausbringung von Düngemitteln außerhalb von Wasserschutzgebieten

Für Düngemittel außerhalb von den WSG der Kooperation Land Hadeln gelten die Sperrfristen (Abb. 2) in grünen (normalen), roten (nitratsensiblen) und gelben (phosphatsensiblen) Gebieten für die Ausbringung.

Dabei gilt es zu beachten:

- Die jeweils strengere Sperrfrist in Abhängigkeit von Gebiet und Nährstoffgehalt ist bindend, auch in Kombination. Beispiel: Kompost darf auf einem Schlag im Gelb/Roten Gebiet bei einem wesentlichen N- und P_2O_5-Gehalt im Zeitraum 1. November bis einschl. 15. Februar nicht aufgebracht werden.
- Die Sperrfrist gilt schlagbezogen.
- Keine Sperrfristverschiebung in roten/gelben Gebieten!

Düngemittel mit keinem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (≤ 1,5 % N i.TM.) und keinem wesentlichen Gehalt an Phosphat (≤ 0,5 % P_2O_5 i.TM.) können ganzjährig aufgebracht werden, solange die Kriterien zur Aufnahmefähigkeit der Böden (§ 5 Abs. 1 DüV) eingehalten werden.

Düngemittel und Kultur	Grünes Gebiet	Rotes Gebiet	Gelbes Gebiet
Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (>1,5% N i.TM.)			Einordnung nach Grünem oder Rotem Gebiet
auf Ackerland	nach Ernte d. letzten HF – 31. Januar	nach Ernte d. letzten HF – 31. Januar	
wenn Herbstdüngung zulässig siehe Artikel Begrenzung der Düngung im Sommer/Herbst 2023 (webcode 01041926)	2. Oktober – 31. Januar	1. Oktober – 31. Januar	
zu Gemüse-, Erdbeeren, Beerenobst	2. Dezember – 31. Januar	2. Dezember – 31. Januar	
auf Grünland, mehrjähriger Feldfutterbau	1. November – 31. Januar	1. Oktober – 31. Januar	
Mist von Huf- und Klauentieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Grünguthäcksel (FAQ Düngebehörde lfd. Nr: 145-0172)	1. Dezember – 15. Januar	1. November – 31. Januar	
Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat (>0,5% P_2O_5 i.TM.)	1. Dezember – 15. Januar	1. Dezember – 15. Januar	01. Dezember – 15. Februar

Abb. 2: Sperrfristen Herbst/ Winter 2023/2024 für grüne, rote und gelbe Gebiete, LWK Niedersachsen

Niedersächsische Feldmieten-Verordnung

Seit dem 19.10.2022 gilt für die Zwischenlagerung von Wirtschaftsdüngern und Silage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Feldmieten (Niedersächsische Feldmieten-Verordnung vom 29.09.2022), diese Regelung folgt auf den bisher gültigen Runderlass des Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums vom 22.09.2015.

Allgemein ist zu beachten:

- **Feste Wirtschaftsdünger, sonstige Gärreste und Silage** dürfen auf einer unbefestigten oder ungedichteten Fläche nur für einen Zeitraum von **weniger als 6 Monaten** gelagert werden.
- Die **Anforderungen** der Verordnung **gelten nicht** für eine **Bereitstellung** von festen Wirtschaftsdüngern /sonstigen Gärresten, sofern die Bereitstellung zur Ausbringung erforderlich ist. Der **Bereitstellungszeitraum ist auf 4 Tage begrenzt**.
- Der **TS-Gehalt** von **Wirtschaftsdüngern** und **sonstigen Gärresten** muss bei Beginn der Lagerung **mindestens 25 %** betragen. Bei Festmisten (Rindermist, Schweinemist und Geflügelkot) gilt diese Anforderung als erfüllt, wenn sie mindestens **drei Wochen lang vorgelagert** wurden. Bei Rinder-Tiefstallmist gilt diese Anforderung auch ohne Vorlagerung als erfüllt. Die Vorlagerung darf nicht auf einer unbefestigten oder ungedichteten Fläche stattfinden.
- Der **TS-Gehalt von Silage** muss bei Beginn der Lagerung mindestens **30 %** betragen.
- Nicht gelagert werden dürfen Geflügelfrischkot und Gärreste, die aus einer Vergärung hervorgegangen sind, bei der **Substrate aus nichtlandwirtschaftlicher Herkunft** eingesetzt wurden.

Anforderungen an den Ort der Lagerung

- Die Lagerung muss auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stattfinden.

- Die Lagerung darf **nicht stattfinden**…
  - → in der **Schutzzone II von Wasserschutzgebieten** und Heilquellenschutzgebieten,
  - → auf Flächen, bei denen der **mittlere Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m** beträgt,
  - → in Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung, die noch nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt sind, in einem Umkreis von **150 m um eine Wassergewinnungsanlage**,
  - → auf und neben einer **hängigen Fläche**, wenn die Gefahr besteht, dass Niederschlagswasser oberflächig anläuft und durch den Mietenfuß hindurchsickert,
  - → in **Senken und Geländevertiefungen**, in denen sich Niederschlagswasser sammeln kann,
  - → auf einer Fläche, in der im Boden Leitungen zur Bodenentwässerung (**Drainage**) verlaufen, über diesen Leitungen und in deren Nähe.
- Die Lagerung muss auf einer Fläche mit mindestens **25 cm Krumenmächtigkeit** stattfinden, wobei die darunterliegende Schicht durchwurzelbar und mindestens **50 cm mächtig** sein muss.
- Der Lagerplatz muss so gewählt und eingerichtet werden, dass Sickerwasser aus dem Lager nicht in oberirdische Gewässer gelangen kann (**20 m Gewässerabstand** bei nicht hängigem Gelände ausreichend, wenn eine Abschwemmung bei einer Ausuferung des Gewässers nicht zu erwarten ist).
- Die Lagerung darf nicht **in mehreren aufeinander folgenden Kalenderjahren** auf demselben Lagerplatz stattfinden.
- Der **Boden** des Lagerplatzes muss **nach der Räumung unbearbeitet** bleiben, bis eine pflanzenbauliche Nutzung oder eine Begrünung erfolgt.

Menge und Dauer der Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern und sonstigen Gärresten

- Feste Wirtschaftsdünger und sonstige Gärreste dürfen nur in der **Menge** gelagert werden, die bei bedarfsgerechter Düngung **auf dem Schlag oder auf einem nahegelegenen Schlag** für die nächste Düngung **benötigt** wird.
- Die Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern und sonstigen Gärresten muss zum nächstmöglichen, aus pflanzenbaulicher Sicht geeigneten Ausbringungszeitpunkt beendet werden.
- Feste Wirtschaftsdünger, ausgenommen Festmist und sonstige Gärreste dürfen **höchstens zwei Monate** lang gelagert werden.

Gestaltung der Lager für feste Wirtschaftsdünger und für sonstige Gärreste

- Lager für feste Wirtschaftsdünger und für sonstige Gärreste sind mietenförmig, nicht höher als 2 m und mit möglichst kleiner Grundfläche anzulegen.
- Die Mietenoberfläche der Lager für feste Wirtschaftsdünger und für sonstige Gärreste ist so zu gestalten, dass sich dort Niederschlagswasser nicht sammeln kann.
- Jedes Lager für feste Wirtschaftsdünger und für sonstige Gärreste ist vollständig mit einer **wasserundurchlässigen Folie** abzudecken. Bei einem Lager für **Festmist reicht ein festes Schutzvlies** oder eine vollständige, während der gesamten Lagerzeit mindestens **20 cm dicke Strohabdeckung** aus.

Gestaltung der Lager für Silage

- Die **Höhe** des Lagers für Silage darf **3 m** nicht übersteigen.
- Das Lager für Silage ist vollständig mit einer **wasserundurchlässigen** Folie so abzudecken, dass Niederschlagswasser nicht eindringen kann. Nach jeder Entnahme von Silage ist die Schnittkante wieder mit wasserundurchlässiger Folie abzudecken.

Zuständig für die Niedersächsische Feldmietenverordnung sind die unteren Wasserbehörden der Landkreise. Verstöße gegen die Vorschriften werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Um Verstöße zu vermeiden, empfehlen wir bei der Lagerung von Festmist und Silagen im Wasserschutzgebiet eine Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Wüstemann, Jan-Hendrik Sibberns und Volker Dammann

Geries Ingenieure GmbH
Ludwig-Elsbett-Str. 1
27404 Zeven

E-Mail: zeven@geries.de
www.geries.de

Telefon: 04281 / 98710-0
Fax: 04281 / 98710-11